

## Strafrecht – Vorsatz

### Abgrenzung: Eventualvorsatz – bewusste Fahrlässigkeit

Wissenselement unstreitig = Mindestvoraussetzung  
Täter muss Möglichkeit des Erfolgesintritts erkannt haben

### Problem: Wollenselement

#### intellektuelle oder kognitive Theorien

verzichtet auf Willenselement,  
Abgrenzung allein über Wissenskomponente

#### **Möglichkeitstheorie**

Täter erkennt Möglichkeit der  
Rechtsgutsverletzung und handelt trotzdem

#### **Wahrscheinlichkeitstheorie**

Täter hält TB-Verwirklichung für  
wahrscheinlich (=enger als möglich) und  
handelt trotzdem

**Kritik:** Verlagerung des Vorsatzes in Bereich  
der Fahrlässigkeit

- riskante Manöver im Straßenverkehr
- gefährliche Operation

#### **normative Risikotheorien**

Täter entscheidet sich bewusst für Handeln,  
welches objektiv ein nicht mehr tolerierbares  
Risiko darstellt (Risikofeststellung je für das  
einzelne Delikt)

**Kritik:** Risikokenntnis auch Merkmal der  
bewussten Fahrlässigkeit

#### voluntative Theorien

fordern Wissens- und Wollenselement,  
bewusste Entscheidung des Täters gegen das  
Rechtsgut

#### **Billigungs- oder Einwilligungstheorie**

Täter hält Erfolgesintritt für möglich und  
nimmt ihn billigend in Kauf (d.h. Erfolg ist  
erwünscht)

**Kritik:** Abstellen auf „Billigen“ = emotionale  
Einstellung des Täters verfehlt  
erfasst nicht Fälle, in denen dem Täter Erfolg  
gleichgültig oder unerwünscht ist

#### **Gleichgültigkeitstheorie**

Täter hält TB-Verwirklichung für möglich,  
nimmt sie aber wenigstens aus Gleichgültigkeit  
ggü dem Rechtsgut in Kauf

#### **Ernstnahmetheorie**

Täter nimmt Möglichkeit des Erfolgesintritts  
ernst, findet sich aber damit ab; war zur  
Hinnahme der Folge eher bereit, als zum  
Verzicht auf Vornahme der Handlung

### Behandlung in der Rechtsprechung

**Ansicht der (neueren) Rspr.:** vgl. BGHSt 7, 363 (*Lederriemen*), BHGSt 36, 1 (*AIDS*)

Formales Vorgehen nach Billigungstheorie; stellt aber inhaltlich nicht auf emotionales Billigen ab; nähert sich inhaltlich Ernstnahme- bzw. Gleichgültigkeitstheorie an:

→ dolus eventualis:

Täter erkennt Eintritt des tatbestandlichen Erfolges als möglich und nicht ganz fernliegend, ist aber damit in der Weise einverstanden, dass er die Tatbestandsverwirklichung

- billigend in Kauf nimmt
- oder wegen seiner Ziele sich wenigstens damit abfindet, auch wenn ihm der Erfolg unerwünscht ist

→ bewusste Fahrlässigkeit

Täter hat mögliche Tatbestandsverwirklichung erkannt, ist mit ihr aber nicht einverstanden, sondern vertraut ernsthaft – nicht nur vage – auf Ausbleiben des Erfolges

→ Größe und Nähe der Gefahr haben für Nachweis Indizwirkung

#### ☞ **Abgrenzung Eventualvorsatz – bewusste Fahrlässigkeit in der Fallbearbeitung**

Ausführungen hierzu **nur** bei strittigen Konstellationen ! Standardformulierungen/Signalwörter für eindeutige Fälle: dolus eventualis: „nahm in Kauf“; „fand sich (mit Erfolgesintritt) ab“ bewusste Fahrlässigkeit: „vertraute darauf, dass (Erfolg nicht eintritt)“